

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt • Postfach 37 26 • 30037 Hannover

Rundverfügung G 4/2007

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/2 66
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Herr Drechsler
Durchwahl: (05 11) 12 41- 276
E-Mail: Juergen.Drechsler@evlka.de
Datum: 16. August 2007
Aktenzeichen: GenA 6050 III 13 R 246

Das Rauchen in öffentlichen kirchlichen Gebäuden ist ab sofort untersagt.

Nichtraucherschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in allen öffentlichen Gebäuden kirchlicher Körperschaften soll in Zukunft nicht mehr geraucht werden. Dies betrifft insbesondere Gemeindehäuser, Verwaltungsgebäude, Tagungs- und Ausbildungsstätten und Gebäude, die diakonischen Zwecken dienen.

Die Gefahr des Passivrauchens wurde lange unterschätzt. In den letzten Jahren ist hier jedoch ein Bewusstseinswandel eingetreten. Inzwischen ist anerkannt, dass Passivrauchen, wie aktives Rauchen, die Gesundheit dauerhaft schädigen kann. In mehr als 90 Ländern der Erde gibt es bereits unterschiedliche Gesetze zum Schutz der Nichtraucher. In Deutschland haben vor kurzem sowohl der Bund als auch die Länder entsprechende Nichtraucherschutzgesetze erlassen. In Niedersachsen gilt ab dem 1.8.2007 das Niedersächsische Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Das Gesetz bestimmt ein Rauchverbot in allen niedersächsischen öffentlich zugänglichen Gebäuden und verpflichtet sowohl Landes- als auch kommunale Behörden ebenso wie Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie unter Aufsicht des Landes stehen. Unmittelbar gilt das Gesetz zwar nicht für die kirchlichen Körperschaften, es sei denn, sie betreiben eine der in § 2 des Gesetzes genannten Einrichtungen (vor allem Kindertagesstätten, Heime, Schulen etc.).

Auch in kirchlichen Gebäuden muss jedoch das Nichtrauchen zum Normalfall werden. Auch in kirchlichen Gebäuden, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen, soll es Nichtrauchern nicht mehr zugemutet werden, sich in Nichtraucherzonen zurückzuziehen.

Wir bitten deshalb, ab sofort für einen effektiven Nichtraucherchutz in allen öffentlichen kirchlichen Gebäuden Sorge zu tragen. Mitarbeiter und Besucher sind durch Aushänge und andere Informationen darauf hinzuweisen, dass das Rauchen in öffentlichen kirchlichen Gebäuden ab sofort untersagt ist.

Sollte es unvermeidbar sein, in einzelnen abgeschlossenen Bereichen das Rauchen weiterhin zuzulassen, und ist dies ohne eine Gefährdung der Nichtraucher möglich, so bedarf dies eines gesonderten Beschlusses des Kirchenvorstandes, des Kirchenkreisvorstandes oder des zuständigen Aufsichtsorgans. Wir bitten jedoch, solche Ausnahmen auf das unabwiesbar Notwendige zu beschränken. Das Anliegen aller kirchlichen Körperschaften sollte vielmehr sein, den Nichtraucherchutz ebenso effektiv umzusetzen wie dies im nichtkirchlichen Bereich durch bußgeldbewährte Regelungen erreicht werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. v. Vietinghoff)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Verbandsvertretungen und Gesamtverbände und

Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände

durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenkreisämter)

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Landessuperintendenturen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)

Landeskirchliche Dienststellen und Einrichtungen

Mitarbeitervertretungen

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen